

# Satzung

Lehrter Männerchor  
von 1867 e.V.

30. Januar 2015





# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen  
**Lehrter Männerchor von 1867 e.V.**
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nr. VR 130085 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 31275 Lehrte.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Kreischorverband Burgdorf e.V. und im Chorverband Niedersachsen – Bremen e.V.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (7) Die in dieser Satzung benutzte männliche Sprachform wird automatisch in der weiblichen gebraucht, wenn diese nötig wird.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:  
Der Verein pflegt den Chorgesang.  
Er hält regelmäßig Chorproben ab, führt Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen durch und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.  
Dies schließt Geselligkeit nicht aus. Gesellige Veranstaltungen werden nur gelegentlich, nebenbei und finanziell nebensächlich mit dem Nebenzweck durchgeführt, das Zusammengehörigkeitsgefühl und das gegenseitige Verstehen als Voraussetzung guter Chorleistungen zu pflegen und neue Mitglieder zu werben.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliederbeiträge**

- (1) Der Verein besteht aus singenden und nichtsingenden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
- (2) Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte männliche Person sein,
- (3) Nichtsingendes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen.
- (4) Der Beitritt eines Minderjährigen bedarf der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.
- (5) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand.
- (6) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (7) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (8) Von den übrigen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (9) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben, die nur für vereinsinterne Zwecke zu verwenden sind.

### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen und die Beitragsschulden nicht bezahlt sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann wegen grober Pflichtverletzung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen.
- (5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Der Beitrag ist bis zum Ausscheiden voll zu entrichten.

## § 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.
- (2) Die singenden Mitglieder nehmen regelmäßig an den Chorproben und an den geplanten musikalischen Veranstaltungen teil.
- (3) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geld-Beiträge und Umlagen sind pünktlich zu entrichten.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe des Jahres einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die zuletzt bekannte Adresse versandt wurde.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom jeweils ältesten Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Wahl des Vorstandes erfolgt einzeln durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung erfolgt auf Antrag mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder, zur Auflösung eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
- (5) Für Wahlen gilt folgendes: Haben im ersten Wahlgang zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Stimmzahl erhalten, findet eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn die Position des Vorsitzenden zur Wahl steht, benennt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder durch Anwesenheitsliste, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut alt/neu angegeben werden.

- Jedem Mitglied steht das Recht zu, Einsicht in das genehmigte Protokoll zu nehmen. Die Einsicht ist mit dem Vorstand abzustimmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorstandes.
  - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren; die Amtszeiten dürfen nicht parallel laufen, die Rechnungsprüfer sind also jährlich umschichtig aus den singenden und nichtsingenden Mitgliedern zu wählen.
  - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und evtl. Umlagen
  - f) Beschluss über Kreditaufnahme
  - g) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - j) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters
- (8) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Sie sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

## § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassenführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied während der Wahlzeit aus, so übernehmen auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen.  
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
  - 2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
  - 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - 4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.

5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
  6. Berufung des Chorleiters.
  7. Erlass einer Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von einem beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit Tagesordnung einberufen werden. Eine angemessene Einberufungsfrist ist einzuhalten.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende teilnehmen. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 9 Der Chorleiter**

Der Chorleiter wird vom Vorstand berufen. Seine Tätigkeit wird in einem Chorleitervertrag geregelt.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des Vorstandes die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisorchorverband Burgdorf e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Dasselbe gilt, wenn der Vereinszweck geändert oder erweitert wird, es sei denn, der neue Vereinszweck ist gleichfalls gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung  
am 30. Januar 2015 beschlossen.